

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **UWG: Unlautere Nachahmung wegen mittelbarer Herkunftstäuschung**
Urteil vom 10.04.2025, Az: I ZR 80/24
2. **UWG: Gespaltene Verkehrsauffassung für das Verständnis hinsichtlich Preisberechnung**
Urteil vom 27.03.2025, Az: I ZR 65/22
3. **BGB, RSiedlG: Vereitung eines siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts**
Urteil vom 11.04.2025, Az: V ZR 194/23
4. **BGB: Substantierter Sachvortrag des Mieters zu einer gesundheitlichen Härte**
Urteil vom 16.04.2025, Az: VIII ZR 270/22
5. **BGB: Mieterhöhung wegen energetischer Modernisierung**
Versaeumnisurteil vom 26.03.2025, Az: VIII ZR 283/23
6. **BGB: Feststellung der nachhaltigen Einsparung von Endenergie**
Versaeumnisurteil vom 26.03.2025, Az: VIII ZR 282/23
7. **BGB: Feststellung der nachhaltigen Einsparung von Endenergie**
Versaeumnisurteil vom 26.03.2025, Az: VIII ZR 281/23
8. **InsO: Masseverbindlichkeit durch Ausstellung einer Bordkarte**
Versaeumnisurteil vom 10.04.2025, Az: IX ZR 95/24
9. **ZPO: Befangenheit des Richters bei Anspruch auf Rückzahlung von Kontoführungsentgelten**
Beschluss vom 15.04.2025, Az: XI ZB 13/24
10. **BGB: Sorgerecht und Umgang sind unterschiedliche Verfahrensgegenstände**
Beschluss vom 05.03.2025, Az: XII ZB 88/24

Urteile und Beschlüsse:

1. **UWG: Unlautere Nachahmung wegen mittelbarer Herkunftstäuschung**
Urteil vom 10.04.2025, Az: I ZR 80/24
 - a) Bei der Prüfung einer unlauteren Nachahmung wegen mittelbarer Herkunftstäuschung setzt die Annahme, der Verkehr werde die Nachahmung für eine neue Serie des Originalherstellers halten, jedenfalls voraus, dass der angesprochene Verkehr aufgrund von deutlich sichtbaren Anlehnungen in Gestaltungsmerkmalen, die den Gesamteindruck der Produkte prägen, davon ausgeht, dass die Produkte von demselben Hersteller stammen. Je untergeordneter die übereinstimmenden Gestaltungsmerkmale für das Erscheinungsbild der Produkte sind, desto eher wird der angesprochene Verkehr geneigt sein, wegen anderer den Gesamteindruck des Originalprodukts vorrangig

prägender, sich in der Nachahmung nicht wiederfindender Gestaltungsmerkmale die Erzeugnisse als individuelle Einzelprodukte anzusehen, und desto gewichtigere tatsächliche Anhaltspunkte müssen für die Annahme vorliegen, dass der angesprochene Verkehr die Nachahmung einer neuen Serie des Originalherstellers zuordnet.

b) Der Gläubiger kann die Erstattung der Kosten für eine berechtigte Abmahnung grundsätzlich nur nach dem in der Abmahnung angegebenen Gegenstandswert verlangen.

2. UWG: Gespaltene Verkehrsauffassung für das Verständnis hinsichtlich Preisberechnung

Urteil vom 27.03.2025, Az: I ZR 65/22

a) Der Umfang der Informationen, die ein Unternehmer bei einer Aufforderung zum Kauf über die Art der Preisberechnung zu erteilen hat (§ 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG / Art. 7 Abs. 4 Buchst. c Richtlinie 2005/29/EG), ist anhand aller tatsächlichen Umstände dieser Aufforderung zum Kauf und anhand des Kommunikationsmediums zu beurteilen. Es kommt auch darauf an, ob die in Rede stehenden Informationen - hier der Prozentsatz einer sogenannten Ausgleichsmenge bei Verwendung von Doppeltarifzählern - zum Geschäfts- und Verantwortungsbereich des Unternehmers gehören oder er sich diese mit zumutbarem Aufwand beschaffen kann (Anschluss an EuGH, Urteil vom 23. Januar 2025 - C-518/23 , WRP 2025, 304 - NEW Niederrhein Energie und Wasser; Fortführung von BGH, Urteil vom 21. Juli 2016 - I ZR 26/15 , GRUR 2016, 1076 [juris Rn. 27] = WRP 2016, 1221 - LGA tested; Urteil vom 2. März 2017 - I ZR 41/16 , GRUR 2017, 922 [juris Rn. 27] = WRP 2017, 1081 - Komplettküchen; Urteil vom 5. Oktober 2017 - I ZR 232/16 , GRUR 2018, 438 [juris Rn. 32] = WRP 2018, 420 - Energieausweis).

b) Innerhalb eines einzigen Verkehrskreises - hier der Mieter und Eigentümer von Wohnimmobilien - scheidet eine gespaltene Verkehrsauffassung für das Verständnis einer Angabe über Art und Weise der Preisberechnung (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 UWG) aus (Fortführung von BGH, Urteil vom 24. Juli 2014 - I ZR 221/12 , GRUR 2014, 1013 [juris Rn. 33] = WRP 2014, 1184 - Original Bach-Blüten; Urteil vom 22. September 2021 - I ZR 192/20 , GRUR 2022, 160 [juris Rn. 16] = WRP 2022, 177 - Flying V; Urteil vom 25. November 2021 - I ZR 148/20 , GRUR 2022, 241 [juris Rn. 20] = WRP 2022, 315 - Kopplungsangebot III).

3. BGB, RSiedlG: Vereitung eines siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts

Urteil vom 11.04.2025, Az: V ZR 194/23

BGB § 463

Das Recht zur Ausübung des Vorkaufsrechts setzt das Zustandekommen eines rechtswirksamen Kaufvertrags voraus. Letzteres ist erst dann der Fall, wenn auch die für die Wirksamkeit des Vertrags erforderlichen Genehmigungen erteilt sind. Nur bis zu diesem Zeitpunkt können Verkäufer und Käufer das Vorkaufsrecht gegenstandslos machen, indem sie den Kaufvertrag aufheben.

BGB §§ 177, 184 ; RSiedlG § 4, § 6 Abs. 1 Satz 3

a) Ein siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht nach § 4 RSiedlG kann nicht dadurch vereitelt werden, dass Verkäufer und Käufer den Vertrag nach dem Zugang der Mitteilung über die Ausübung des Vorkaufsrechts aufheben.

b) Wird der Kaufvertrag durch Vertreter ohne Vertretungsmacht vor Zugang der Mitteilung über die Ausübung des Vorkaufsrechts aufgehoben und genehmigen Verkäufer und Käufer die Vertragsaufhebung erst danach, entfällt hierdurch nicht rückwirkend das bereits ausgeübte Vorkaufsrecht des Siedlungsunternehmens.

4. BGB: Substantierter Sachvortrag des Mieters zu einer gesundheitlichen Härte

Urteil vom 16.04.2025, Az: VIII ZR 270/22

a) Der erforderliche hinreichend substantiierte Sachvortrag des Mieters zu einer gesundheitlichen Härte im Sinne von § 574 Abs. 1 Satz 1 BGB kann insbesondere - muss aber nicht stets - durch Vorlage eines (ausführlichen) fachärztlichen Attests untermauert werden (Bestätigung von Senatsurteil vom 22. Mai 2019 - VIII ZR 167/17, NZM 2019, 527 Rn. 38; Senatsbeschluss vom 13. Dezember 2022 - VIII ZR 96/22, NZM 2023, 210 Rn. 21).

b) Vielmehr kann im Einzelfall auch eine (ausführliche) Stellungnahme eines - bezogen auf das geltend gemachte Beschwerdebild - medizinisch qualifizierten Behandlers geeignet sein, den Sachvortrag des Mieters zu untermauern, auch wenn diese nicht von einem Facharzt erstellt worden ist. Dabei kommt es auf die konkreten Umstände, insbesondere den konkreten Inhalt des (ausführlichen) Attests an.

5. BGB: Mieterhöhung wegen energetischer Modernisierung

Versaeumnisurteil vom 26.03.2025, Az: VIII ZR 283/23

Der Vermieter einer Wohnung kann eine Mieterhöhung gemäß § 559 Abs. 1 BGB aF in Verbindung mit § 555b Nr. 1 BGB (energetische Modernisierung) verlangen, wenn nach dem Abschluss der zu Modernisierungszwecken vorgenommenen Arbeiten zum (ex ante-)Zeitpunkt der Abgabe der Mieterhöhungserklärung eine (allein) durch die erfolgte bauliche Veränderung hervorgerufene messbare und dauerhafte Einsparung von Endenergie zu erwarten ist. Dies hat der Tatrichter unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten - gegebenenfalls mit sachverständiger Hilfe - zu beurteilen, wobei auch auf anerkannte Pauschalwerte zurückgegriffen werden kann.

6. BGB: Feststellung der nachhaltigen Einsparung von Endenergie

Versaeumnisurteil vom 26.03.2025, Az: VIII ZR 282/23

Zur Feststellung der nachhaltigen Einsparung von Endenergie bei einer energetischen Modernisierung der Mietsache (§ 555b Nr. 1 BGB ; im Anschluss an Senatsurteil vom heutigen Tag - VIII ZR 283/23, zur Veröffentlichung bestimmt).

7. BGB: Feststellung der nachhaltigen Einsparung von Endenergie

Versaeumnisurteil vom 26.03.2025, Az: VIII ZR 281/23

Zur Feststellung der nachhaltigen Einsparung von Endenergie bei einer energetischen Modernisierung der Mietsache (§ 555b Nr. 1 BGB ; im Anschluss an Senatsurteil vom heutigen Tag - VIII ZR 283/23, zur Veröffentlichung bestimmt).

8. InsO: Masseverbindlichkeit durch Ausstellung einer Bordkarte

Versaeumnisurteil vom 10.04.2025, Az: IX ZR 95/24

Stellt ein Flugbeförderungsanspruch nur eine Insolvenzforderung dar, begründet die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Luftfahrtunternehmens erfolgte Ausstellung einer Bordkarte keine Masseverbindlichkeit.

9. ZPO: Befangenheit des Richters bei Anspruch auf Rückzahlung von Kontoführungsentgelten

Beschluss vom 15.04.2025, Az: XI ZB 13/24

Zur Besorgnis der Befangenheit gegenüber einem Richter, der über einen Anspruch auf Rückzahlung von Kontoführungsentgelten wegen Unwirksamkeit der AGB-Klausel über die Fiktion der Zustimmung des Kunden zu einer Änderung der AGB der Bank oder Sparkasse zu entscheiden hat, nachdem er selbst in der Vergangenheit wegen eines solchen Anspruchs gegen die Beklagte ein Schlichtungsverfahren eingeleitet hatte, nach dessen ergebnislosem Ende den Anspruch aber nicht weiterverfolgt hat und auch nicht mehr Kunde der Beklagten ist.

10. BGB: Sorgerecht und Umgang sind unterschiedliche Verfahrensgegenstände

Beschluss vom 05.03.2025, Az: XII ZB 88/24

a) Sorgerecht und Umgang stellen unterschiedliche Verfahrensgegenstände dar, die nach der eindeutigen gesetzlichen Konzeption in eigenständigen Verfahren zu behandeln und zu entscheiden sind (Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 27. November 2019 - XII ZB 512/18 -FamRZ 2020, 255Rn. 14 ff. und vom 19. Januar 2022 - XII ZA 12/21 -FamRZ 2022, 601Rn. 13 mwN). Schon wegen der Verschiedenheit der Verfahrensgegenstände kann eine gerichtlich gebilligte Umgangsregelung einer Sorgerechtsregelung nicht entgegenstehen oder dieser voreiliglich sein.

b) Zur (hier fehlerhaften) Würdigung von Sachverständigengutachten im Hinblick auf die Erziehungsfähigkeit eines Elternteils.